

stigungen zu gewähren, die für ihre fruchtbringende Arbeit in Wissenschaft und Produktion notwendig sind.

(2) Die Festsetzung dieser Gehälter und Vergünstigungen erfolgt im Einzelfall durch Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik auf Antrag des zuständigen Ministers oder Staatssekretärs.

§ 10

(1) Die Renten der zusätzlichen Altersversorgung für die Intelligenz, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gezahlt werden, werden nach den Gehaltssätzen dieser Verordnung errechnet. Sie betragen 60—80% des monatlichen Bruttogehaltes. Die bisherigen Begrenzungen für die Höhe der Renten fallen fort.

(2) Die Zuschläge für ununterbrochene Beschäftigungsdauer (Treueprämie) gemäß Ziffer 4 der Durchführungsbestimmung zur Kulturverordnung vom 24. Mai 1951 (GBl. S. 485) sind ebenfalls nach den Gehaltssätzen dieser Verordnung zu berechnen.

(3) Das gleiche gilt für die Errechnung von Einzelprämien. Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung (GBl. S. 625).

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist überzeugt, daß Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker sowie unsere gesamte Intelligenz gemeinsam mit allen Werkträgern mit neuen Erfolgen auf dem Gebiet von Wissenschaft, Technik und Kultur, bei der Entwicklung des Wettbewerbs und der Steigerung der Arbeitsproduktivität antworten werden und die erfolgreiche Erfüllung und Übererfüllung des Fünfjahresplanes sowie die weitere Hebung des materiellen Wohlstandes und des kulturellen Niveaus unseres Volkes sichern werden.

Berlin, den 28. Juni 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
Grote wohl

Ministerium für Arbeit
C h w a l e k
Minister

Ministerium der Finanzen
I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Anlage

zur Verordnung über die Erhöhung der Gehälter
für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker
in der Deutschen Demokratischen Republik

| Gehalts- gruppen Ingenieure und Techniker | Industriezweige und Arten von Arbeiten | | | |
|--|--|-----------------------|------------------------------------|---|
| | Steinkohlenindustrie unter Tage | Erzbergbau unter Tage | Braunkohlenindustrie unter Tage | Schacht- und Bohr- betriebe unter Tage |
| | In DM pro Monat | | | |
| J I | 700—800 | 700—800 | 700—800 | 700—800 |
| J II | 900—1030 | 900—1030 | 820—990 | 900—1030 |
| I HI | 1160—1320 | 1160—1320 | 1085—1240 | 1160—1320 |
| J IV | 1490—1710 | 1490—1710 | 1350—1540 | 1490—1710 |
| J V | 1910—2190 | 1910—2190 | 1685—1920 | 1910—2190 |

| Gehalts- gruppen | Steinkohlenindustrie über Tage | Erzbergbau über Tage | Braunkohlen- industrie über Tage | Metallurgie | Schwermaschinen- bau |
|---------------------|-----------------------------------|-------------------------|-------------------------------------|-------------|-------------------------|
| | | in DM pro Monat | | | |
| i i | 600—705 | 600—700 | 600—700 | 715—775 | 640—700 |
| ! II | 750—860 | 770—895 | 770—895 | 870—945 | 780—855 |
|] III | 930—1050 | 985—1150 | 985—1150 | 1065—1155 | 955—1045 |
| l IV | 1160—1280 | 1265—1475 | 1265—1475 | 1303—1410 | 1165—1275 |
| I v | 1445—1565 | 1620—1890 | 1620—1890 | 1585—1720 | 1420—1555 |

§ 11

(1) Die durch diese Verordnung für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker festgesetzten neuen Gehaltssätze sind streng einzuhalten. Es ist den Ministern und Staatssekretären, den Leitern der Verwaltung volkseigener Betriebe und den Direktoren der Betriebe untersagt, eigenmächtig die Gehälter für die wissenschaftlichen und ingenieurtechnischen Kräfte, die durch diese Verordnung festgelegt sind, abzuändern.

(2) Wer sich der Verletzung der vorliegenden Verordnung schuldig macht, ist streng zur Verantwortung zu ziehen. —

2 Rz

Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle sowie die Ministerien für Arbeit und der Finanzen haben eine strenge Kontrolle der Einhaltung dieser Verordnung durchzuführen.

§ 13

Durchführungsbestimmungen erlassen die Ministerien für Arbeit und der Finanzen gemeinsam.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1952 in Kraft.